

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1986

Geschäftszahl

85/02/0166

Rechtssatz

Bei einer Übertretung nach § 38 Abs 5 StVO muss auch die Anführung jener Stelle, an welcher der Beschuldigte sein Fahrzeug im Bereich des Tatortes anzuhalten gehabt hätte, Gegenstand einer Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist gewesen sein.